

Studienbüro

Az. 6032.27

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28 / 2024	1 – 18	SB – 6032.27

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

Studien- und Prüfungsordnung
für den
weiterqualifizierenden
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WB-BB)

vom 9 April 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 78 Abs 1 Satz 2 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 88 BayHIG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Allgemeines.....	4
§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	4
§ 2	Ziel des Studiengangs.....	4
Abschnitt 2	Qualifikationsvoraussetzung.....	5
§ 3	Zulassung zum Studium	5
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums.....	5
§ 5	Zulassungsverfahren, Beginn des Studiums.....	5
Abschnitt 3	Inhalt und Aufbau Studiengangs.....	7
§ 6	Aufbau des Studiengangs und Regelstudienzeit.....	7
§ 7	Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen	8
§ 8	Grundlagen und Orientierungsprüfung	8
§ 9	Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt.....	8
§ 10	Modulhandbuch, Studienplan und Vorlesungsverzeichnis.....	9
§ 11	Prüfungs- und Zulassungskommission.....	9
Abschnitt 4	Praktisches Studiensemester	10
§ 12	Praxisphasen.....	10
§ 13	Bachelorarbeit	11
Abschnitt 5	Prüfungsverfahren und Prüfungen.....	11
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis	11
§ 15	Bestehen der Bachelorprüfung.....	12
§ 16	Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement	12
Abschnitt 6	Schlussbestimmungen.....	12
§ 17	Kosten.....	12
§ 18	Sonstige Bestimmungen	13

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....13

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....15

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29.06.2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Betriebswirtschaft zu vermitteln.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.
- (3) Auf grundlegenden Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre aufbauend, wird durch die Pflichtbelegung von zwölf Vertiefungsmodulen eine maßvolle Spezialisierung erzielt, die die Absolventin bzw. den Absolventen befähigt, Probleme der Praxis mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten einer optimalen Lösung zuzuführen, ohne dass die künftige Erwerbstätigkeit auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld eingeschränkt wird.
- (4) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss, der sie dazu befähigt, Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden.
- (5) Das Studium führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt bzw. Betriebswirtin.

Abschnitt 2 Qualifikationsvoraussetzung

§ 3

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

¹Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft“ sind

1. die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 BayHIG **und**
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung **und**
3. Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist.

²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Einschlägigkeit der Berufsausbildung entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission nach § 11 dieser Satzung unter Beachtung der Regelungen des Art. 86 BayHIG.

§ 5

Zulassungsverfahren, Beginn des Studiums

- (1) ¹Studienbeginn und Bewerbungszeitraum werden auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ²Anträge auf Zulassung sind im Onlinebewerbungsportal der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ²Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ³Die

Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung ist ein tabellarischer, chronologisch lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des beruflichen Werdegangs in deutscher Sprache sowie folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde und ggf. Diploma Supplement über den nach § 4 Satz 1 Nr. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien);
2. Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung über die gegebenenfalls nach § 4 Satz 1 Nr. 2 als Qualifikation nachzuweisende einschlägige Berufspraxis,
3. ein Nachweis auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

(3) ¹Die Zulassung zum Studium gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die fehlende Nachweise ihrer Qualifikationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erbracht haben, können frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut die Zulassung beantragen.

Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau Studiengangs

§ 6

Aufbau des Studiengangs und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der weiterqualifizierende berufsbegleitende Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist ein weiterqualifizierender berufsbegleitender Teilzeit-Präsenzstudiengang. ²In Ergänzung zu den Präsenzveranstaltungen werden Teile der Studieninhalte mittels E-Learning sowie weiterer Selbststudiumsmaterialien gemäß des Blended-Learning-Ansatzes vermittelt.
- (2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (3) Das Studium gliedert sich in fünf Studienabschnitte, die 31 Module umfassen:
 1. Der erste Studienabschnitt umfasst zwölf Basismodule im Umfang von 73 Leistungspunkten und deckt die Grundlagenthemen der Betriebswirtschaft sowie relevante Aspekte aus den Fachbereichen Volkswirtschaft und Recht ab.
 2. Der zweite Studienabschnitt dient im Rahmen von fünf Modulen im Umfang von 32 Leistungspunkten einer Fundierung des im ersten Studienabschnitt erworbenen Grundlagenwissens.
 3. Der dritte Studienabschnitt unterstützt mit zwölf Vertiefungsmodulen im Umfang von 60 Leistungspunkten eine Differenzierung sowie maßvolle Spezialisierung in wichtigen Kernbereichen der Betriebswirtschaft.
 4. Der vierte Studienabschnitt umfasst ein trimesterübergreifendes Modul (Studienplantrimester 2 bis 11) mit 30 Leistungspunkten und wird durch die studienbegleitende Berufstätigkeit bzw. eine alternative Praxistätigkeit abgebildet.
 5. Der abschließende fünfte Studienabschnitt wird durch ein Modul gebildet, das sich aus Bachelorarbeit und -seminar zusammensetzt und 15 Leistungspunkte umfasst.
- (4) Die Regelstudienzeit einschließlich Bachelorarbeit und -seminar beträgt zwölf Trimester.

§ 7

Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen, deren Art, ihre jeweilige Trimesterwochenstundenzahl in Präsenz und Leistungspunkte sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule und somit für alle Studierende verbindlich.
- (3) Alle Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (Credit Points) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (4) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gemäß § 14 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ³Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 16 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 8

Grundlagen und Orientierungsprüfung

¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (Module Nr. 1.1 bis 1.3) sind erstmals bis zum Ende des dritten Trimesters zu erbringen. ²Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 9

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschul-öffentlich bekannt gegebenen Frist ohne Angabe von Gründen möglich. ²Nach Ablauf

dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 10

Modulhandbuch, Studienplan und Vorlesungsverzeichnis

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gemäß § 16 ASPO.
- (2) ¹Die Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. ²Es wird hochschul-öffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters, das sie erstmals betreffen.

§ 11

Prüfungs- und Zulassungskommission

Es wird eine Prüfungs- und Zulassungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät Betriebswirtschaft sind.

Abschnitt 4 Praktisches Studiensemester

§ 12

Praxisphasen

- (1) Vollzeit berufstätige Studierende können sich ihre berufliche Tätigkeit während der Studienplantrimester 2 bis 11 mit jeweils 3 Leistungspunkten als studienbegleitende Praxisphase anerkennen lassen, sofern sie jeweils einen entsprechenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweis vorlegen.
- (2) Ist eine Studentin bzw. ein Student während eines oder mehrerer der Studienplantrimester 2 bis 11 nicht Vollzeit berufstätig, trifft die Prüfungs- und Zulassungskommission des Studiengangs je Trimester eine Einzelfallentscheidung, wie eine alternative Anerkennung einer Praxistätigkeit, etwa über Praktika, praxisnahe Aufgaben oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit und jeweils vorzulegende Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise, erfolgen kann.
- (3) ¹Art und Form des jeweils vorzulegenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweises wird je Trimester für die Studienplantrimester 2 bis 11 durch die Prüfungs- und Zulassungskommission festgelegt.
²Die jeweils vorzulegenden Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise sollen eine angemessene Auseinandersetzung und Reflexion mit den vermittelten Studieninhalten des jeweiligen Trimesters in der beruflichen Praxis bzw. während einer alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit dokumentieren.
- (4) ¹Die jeweiligen Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise werden von einem Professor/einer Professorin bewertet, der/die Lehraufgaben im weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wahrnimmt. ²Die Anerkennung der beruflichen Tätigkeit bzw. der alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit als studienbegleitende Praxisphase für eines der Studienplantrimester 2 bis 11 erfolgt, wenn der jeweilige Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweis mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.
- (5) In Summe ist die Anerkennung von 30 Leistungspunkten für berufliche Tätigkeit bzw. alternative Praxistätigkeit oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit erforderlich, um den vierten Studienabschnitt (Praxis) mit Erfolg abzuschließen.

- (6) Die Anrechnung der 30 Leistungspunkte für berufliche Tätigkeit ohne Vorlage entsprechender Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise im Sinne von Absatz 1 bis 4 erfolgt bei
1. einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 2. bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbstständig anwenden zu können.
- (2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll vier Monate nicht überschreiten. ²Die Bearbeitungsfrist kann aus wichtigem Grund auf Antrag um maximal zwei Monate verlängert werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des zehnten Studienplantrimesters angemeldet werden. ²Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin bereits mindestens 165 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

Abschnitt 5 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28, 32 ASPO Anwendung.

- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses (§ 36 ASPO) werden die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach der Anlage zu dieser Satzung mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 16

Akademischer Grad, Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (3) Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B. A.“) verliehen.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß des jeweiligen Musters, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, gemäß des jeweiligen Musters, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 17

Kosten

Die für die Teilnahme am weiterqualifizierenden Bachelor Public Management anfallenden Kosten bestimmen sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren- und Entgelten an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 41, www.th-nuernberg.de) in Verbindung mit dem durch die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beschlossenen Gebühren-, Auslagen- und

Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in den zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Sonstige Bestimmungen

Für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Public Management gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Charakter der Weiterbildung entgegenstehen.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Herbsttrimester 2024 im weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-BB) vom 21. Januar 2011 in ihrer zuletzt geltenden Fassung tritt außer Kraft, sobald der oder die letzte Studierende in diesem Studiengang ihren Abschluss gemacht hat oder das Studium auf andere Weise beendet hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, den 25. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den **weiterqualifizierenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Studienabschnitt – Basismodule (B)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	TWS	ECTS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Trim	Anm.
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	SU	3	7	schrP (90)	1	
1.1.1	Management in der Praxis ²⁾	Ü	1				2)
1.2	Buchführung und Bilanzierung	SU/Ü	2	5	schrP (90)		
1.3	Wirtschaftsmathematik	SU/Ü	3	5	schrP (90)		
1.4	Betriebsstatistik	SU/Ü	3	5	schrP (90)	2	
1.5.1	Organisation	SU	2	8	schrP (90)		
1.5.2	Wirtschaftsinformatik	SU	3				
1.6	Wirtschaftsenglisch	S	2	5	schrP (90)/ Ref/StA	3	1)
1.7	Personalwirtschaft	SU/Ü	3	5	schrP (90)		
1.8	Kosten- und Leistungsrechnung	SU/Ü	3	5	schrP (90)		
1.9.1	Wirtschaftsprivatrecht	SU/Ü	3	8	schrP (90)	4	
1.9.2	Arbeitsrecht	SU	2				
1.10	Betriebliche Steuern	SU	3	5	schrP (90)		
1.11	Wirtschaftspolitik und Makroökonomie	SU	4	6	schrP (90)	5	
1.12.1	Bilanzpolitik	SU	2	9	schrP (90)		
1.12.2	Mikroökonomie / Umweltökonomie	SU	4				
Zwischensumme:			43	73			

2. Studienabschnitt – Aufbaumodule (A)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	TWS	ECTS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Trim	Anm.
2.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	3	5	schrP (90)	5	
2.2	Material- und Produktionswirtschaft	SU	3	5	schrP (90)	5	
2.3	Marketing	SU	3	7	schrP (90)	7	
2.4.1	Entrepreneurship und Businessplan	SU/Ü	3	7	schrP (90)/ Ref/StA	7	2)
2.4.2	Soft Skills für Leadership	S/Ü	1				2)
2.5.1	Management von Innovationen	SU	2	8	schrP (90)/ Ref/StA	8	2)
2.5.2	Informationsmanagement und Digital Business	SU/S	3				2)
Zwischensumme:			18	32			

3. Studienabschnitt – Vertiefungsmodule (V)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	TWS	ECTS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Trim	Anm.
3.1	Finanzierung	SU/S	3	5	schrP (90)	8	
3.2	Rechnungswesen	SU/S	2	5	schrP (90)		
3.3	Controlling	SU/S	3	5	schrP (90)		
3.4	Personalpraxis	SU/S	3	5	schrP (90)	9	
3.5	Personalentwicklung	SU/S	2	5	schrP (90)		
3.6	Organisationsmanagement	SU/S	3	5	schrP (90)		
3.7	Vertriebsmanagement	SU/S	3	5	schrP (90)	10	
3.8	Customer Relationship Management	SU/S	3	5	schrP (90)		
3.9	Dienstleistungsmarketing	SU/S	2	5	schrP (90)		
3.10	Operatives und Strategisches Management	SU/S	3	5	schrP (90)	11	
3.11	Supply Chain Management	SU/S	2	5	schrP (90)		
3.12	Projektmanagement	S/Ü	3	5	schrP (90)		
Zwischensumme:			32	60			

4. Studienabschnitt – Praxis (P)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	TWS	ECTS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Trim	Anm.
4.1	Praxisphase (10 Phasen, i.d.R. in Trimester 2 bis 11)	berufliche Tätigkeit, ersatzweise sonstige Pra- xistätigkeit		Je 3	jeweils sonst. Prüfungslei- stung mE/oE	2 bis 11	3)
Zwischensumme:				30			

5. Studienabschnitt – Abschlussarbeit (AA)

Nr.	Modulname (ggf. Teilmodule)	Art der LV	TWS	ECTS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Trim	Anm.
5.1.1	Bachelorarbeit	AA		12	-	12	
5.1.2	Bachelorseminar	S/Ü		3	Ref/Kol mE/oE		2) 3)
Zwischensumme:				15			
Gesamt (alle Studienabschnitte):			93	210			

Fußnotenverzeichnis

- | | |
|----|--|
| 1) | Die Art der Prüfung wird im Modulhandbuch geregelt. |
| 2) | Es besteht eine Teilnahmeverpflichtung, § 32 Abs. 7 ASPO findet entsprechende Anwendung. |
| 3) | Keine endnotenbildende, aber bestehenserhebliche Prüfungsleistung |

Abkürzungsverzeichnis

/	oder
Anm.	Anmerkung
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
LV	Lehrveranstaltung
Nr.	Modulnummer
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SWS	Semesterwochenstunden
AA	Abschlussarbeit
Kol	Kolloquium
mE	Mit Erfolg
oE	Ohne Erfolg
Ref	Referat
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
Trim	Trimester
TWS	Trimesterwochenstunden (in Präsenz)
S	Seminar
Ü	Übung